

Alternative für Deutschland

Satzung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen

vom 15. November 2015, zuletzt geändert am 15. April 2023

Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 – Gliederung
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe
- § 5 – Landesparteitag
- § 6 – Landesvorstand
- § 7 – Landesschiedsgericht
- § 8 – Landeswahlversammlung und Wahlkreisversammlungen
- § 9 – Landesfachausschüsse
- § 10 – Programmkommission
- § 11 – Kommunalwahlen
- § 12 – Junge Alternative
- § 13 – Bundesdelegierte
- § 14 – Satzungsänderung
- § 15 – Mitgliederentscheid
- § 16 – Auflösung und Verschmelzung
- § 17 – Andere Ordnungen, Inkrafttreten

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) ¹Der Landesverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Landesbezeichnung Nordrhein-Westfalen. ²Die Kurzbezeichnung lautet AfD NRW.

(2) ¹Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf. ²Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Nordrhein-Westfalen.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

(1) ¹Der Landesverband gliedert sich in Bezirks- und Kreisverbände. ²Die Bezirks- und Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. ³Die Satzungen der Gebietsverbände dürfen der Landessatzung jedoch nicht widersprechen.

⁴Soweit die Satzung einer Untergliederung zu einem Gegenstand keine Regelung enthält oder eine Satzung nicht vorhanden ist, sind die Vorschriften dieser Landesatzung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bezirksverbände entsprechen den Regierungsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Bezirksverbände haben folgende Aufgaben:

- a) für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben;
- b) die Tätigkeit der zugehörigen Kreisverbände zu unterstützen und zu koordinieren;
- c) bei Beschwerden oder Streitigkeiten innerhalb eines Kreisverbands zu beraten und zu vermitteln, erforderlichenfalls mittels Ordnungsmaßnahmen einzuschreiten;
- d) die ihnen durch Beschluß des Landesvorstands zugewiesenen organisatorischen Angelegenheiten zu besorgen;
- e) im Rahmen der programmatischen Beschlüsse des Landesverbands regionalpolitische Positionen für ihr Tätigkeitsgebiet zu entwickeln und zu vertreten und
- f) die weiteren ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(4) ¹Der Kreisverband ist die Untergliederung der AfD NRW in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt; für die Städteregion Aachen kann der Bezirksverband Köln in seiner Satzung eine Regelung treffen. ²Er ist die unterste rechtlich selbständige organisatorische Einheit des Landesverbands. ³Die Kreisverbände können in ihren Satzungen die Einrichtung von Stadt- und Gemeindeverbänden als rechtlich unselbständigen Untergliederungen vorsehen. ⁴Der Gemeindeverband ist die Organisation der AfD in der kreisangehörigen Gemeinde. ⁵Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der Stadtverband, in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband.

(5) ¹Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen. ²Die Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht des Kreisschatzmeisters, die sofortige Herausgabe aller Bücher und Buchhaltungsunterlagen zu verlangen und den jeweiligen Kassenvorstand der Untergliederung vom Kassenzugriff auszuschließen.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstands gebunden.

(7) ¹Ein Kreis- oder Bezirksvorstand ist beschlußfähig, wenn er nicht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern besteht. ²In diesem Fall ist der Landesvorstand und hinsichtlich eines Kreisverbands auch der Bezirksvorstand berechtigt, einen Parteitag der betroffenen Gliederung zur Nach- oder Neuwahl einzuberufen. ³Satz 2 gilt auch, wenn eine erforderliche Wahl von Vorständen oder Delegierten nicht spätestens zwei Monate nach Ablauf der regulären Amtszeit erfolgt ist.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) ¹Die Mitglieder des Landesverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet. ²Diese Aufgaben können an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.
- (3) ¹Der Landesverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. ²Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. ³Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken und nur im Rahmen einer Beauftragung durch den zuständigen Vorstand verwendet werden. ⁴Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Mitgliederdaten bei Beendigung des Amtes oder des Auftrags unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen. ⁵Der Mißbrauch von Mitgliederdaten wird als parteischädigendes Verhalten mit Ordnungsmaßnahmen verfolgt.

§ 4 – Organe

Organe des Landesverbands sind:

- a. der Landesparteitag,
- b. der Landesvorstand,
- c. die Landeswahlversammlung.

§ 5 – Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbands.
- (2) ¹Aufgaben des Landesparteitags sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbands. ²Der Landesparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Landessatzung. ³Er gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Sie gilt auch für Versammlungen der Gliederungen, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschließen.
- (3) ¹Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand für zwei Jahre. ²Wählbar ist nur, wer Mitglied des Landesverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch das Amt. ³Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. ⁴Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ⁵Der Landesparteitag wählt außerdem für eine personenbezogene Amtsdauer von zwei Jahren die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Rechnungsprüfer für den Landesverband. ⁶Die Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) ¹Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. ²Die schriftliche Bewerbung muß überdies auch die Angaben der Wahlordnung § 3 Absatz 6 enthalten. ³Das Anrecht auf eine Vorstellungsrede kann nur persönlich ausgeübt wer-

den. ⁴Die Versammlung entscheidet, ob sie der Verlesung einer Bewerbungsrede durch die Versammlungsleitung zustimmt.

(5) Der Landesparteitag nimmt jedes Jahr den Rechenschaftsbericht entgegen und faßt über ihn Beschluß.

(6) ¹Der Landesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt. ²Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je angefangene zehn Mitglieder. ³Es ist auf den Mitgliederbestand einen Monat vor dem Landesparteitag abzustellen. ⁴Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied des Kreisverbands sein. ⁵Absatz 3 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 4 gelten für die Delegierten entsprechend. ⁶Die Kreisverbände melden die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich der Landesgeschäftsstelle. ⁷Vor dem Landesparteitag teilen die Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle mit, welche der gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten teilnehmen. ⁸Mitglieder des Landesvorstands, die nicht Delegierte ihres Kreisverbands sind, nehmen als Mitglieder des Landesparteitags kraft Satzung teil. ⁹Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(7) ¹Der Landesvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. ²Die Einladung erfolgt durch einen Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Wochen. ³Die Einladung richtet sich an die Kreisverbände. ⁴Sie wird gleichzeitig auf der Internetseite des Landesverbands veröffentlicht und informatorisch an alle Mitglieder übermittelt. ⁵Die Übermittlung der Einladung an die Kreisverbände und die Mitglieder kann auch durch E-Mail erfolgen. ⁶Im Falle einer Ortsverlegung muß in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(8) ¹Anträge an den Landesparteitag sind bei der Landesgeschäftsstelle mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen. ²Der Landesvorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis eine Woche vor dem Parteitag per E-Mail an die Kreisverbände und nachrichtlich an alle Mitglieder, soweit sie eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben.

³Vorstehende Fristen gelten auch für Anträge auf Erweiterung der vorgeschlagenen Tagesordnung. ⁴Über die Aufnahme fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet der Parteitag mit einfacher Mehrheit. ⁵Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur möglich, wenn der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. ⁶Nach der Feststellung der Tagesordnung durch den Parteitag ist eine Aufnahme weiterer neuer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig. ⁷Nicht fristgerecht eingereichte Anträge zu einem Tagesordnungspunkt (sog. Dringlichkeits- oder Initiativanträge) können nur behandelt werden, wenn sie vom Vorstand oder schriftlich von mindestens zwanzig Delegierten gestellt werden und der Parteitag der Behandlung zustimmt.

(9) ¹Der Landesparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Absätzen 7 und 8 einberufen. ²Der Landesparteitag muß darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn der Landesvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn dies schriftlich unter Angabe der

gewünschten Tagesordnung verlangt wird

- a. von mindestens zehn Kreisverbänden,
- b. von mindestens drei Bezirksverbänden oder
- c. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder.

³Zwischen zwei nach Satz 2 Buchstabe a. bis c. einberufenen Landesparteitagen muß ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(10) ¹Der Landesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlaß der Einberufung besonders eilbedürftig ist. ²Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. ³Der Landesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. ⁴Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. ⁵Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefaßt werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(11) ¹Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstands eröffnet. ²Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) ¹Der Landesparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag bevollmächtigte Person protokolliert. ²Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

(13) ¹Der Landesparteitag kann Ehrenvorsitzende wählen. ²Aus dem Ehrenvorsitz ergeben sich keine Rechte oder Pflichten. ³Wahl und Abwahl richtet sich nach den Bestimmungen zur Wahl des Landesvorstands.

§ 6 – Landesvorstand

(1) ¹Der Landesvorstand besteht aus bis zu drei Sprechern, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, einem Schatzmeister sowie einem stellvertretenden Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu fünf Beisitzern und einem Schriftführer. ²Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Landesparteitag vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) ¹Durch ein Ausscheiden des Sprechers bzw. der Sprecher oder des Schatzmeisters wird die Beschlußfähigkeit des Vorstands nicht berührt. ²In diesem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher bzw. Schatzmeister und beruft einen Parteitag zur Durchführung der Nachwahl ein auf einen Termin nicht später als drei Monate nach dem Ausscheiden. ³Letzteres gilt auch, wenn der Vorstand durch vorzeitiges Ausscheiden einzelner Mitglieder nur noch aus sechs oder weniger Personen besteht.

(3) ¹Der Landesvorstand soll mindestens einmal im Quartal zu einer Präsenzsitzung die Bezirkssprecher hinzuziehen, die mit beratender Stimme teilnehmen (erweiterte Vorstandssitzung). ²Mindestens einmal im Halbjahr soll zur Erörterung

der Angelegenheiten des Landesverbands eine Versammlung der Bezirks- und Kreissprecher eingeladen werden (Sprecherkonferenz). ³Bei Verhinderung eines Sprechers kann auch ein anderes Mitglied des jeweiligen Vorstands entsandt werden.

(4) ¹Der Landesvorstand tritt mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. ²Sitzungen können als Telefon- und Videokonferenz abgehalten werden. ³Er wird vom Sprecher, bei mehreren Sprechern von einem Sprecher im Benehmen mit den anderen, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ⁴Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. ⁵Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen; in diesem Fall muß sie binnen einer Woche erfolgen. ⁶Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(5) ¹Der Vorstand leitet den Landesverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse des Landesparteitags. ²Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. ³Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. ⁴Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefaßt werden. ⁵Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. ⁶Der Beschluß gilt als gefaßt, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. ⁷Auf diesem Wege gefaßte Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(6) ¹Die Mitglieder des inneren Landesvorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). ²Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt, im übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine. ³Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ⁴Der Beschluß muß die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. ⁵Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(7) Die Mitglieder des Landesvorstands haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbands teilzunehmen.

(8) ¹Der Landesparteitag kann auf Antrag den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. ²Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. ³Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. ⁴Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. ⁵Zudem muß die Zahl der Ja-Stimmen mindestens einem Viertel der satzungsmäßig vorgesehenen Delegiertenzahl entsprechen. ⁶Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.

(9) ¹Die Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. ²Die Begründung eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses des Landesverbands auch mit einem Vorstandsmitglied ist zulässig, wenn es zu denselben Bedingungen auch mit einem Dritten eingegangen worden wäre. ³Der auf die Begründung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses folgende Parteitag kann das Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit abberufen.

§ 7 – Landesschiedsgericht

(1) ¹Das Landesschiedsgericht besteht aus neun Richtern, von denen mindestens drei die Befähigung zum Richteramt haben sollten. ²Im übrigen gilt für das Landesschiedsgericht und sein Verfahren die vom Bundesparteitag beschlossene Schiedsgerichtsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Die Verhängung von Parteiordnungsmaßnahmen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung.

(3) Als Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei gelten im Regelfall

a) die beharrliche Mißachtung der innerparteilichen Solidarität, insbesondere durch unsachliche persönliche Angriffe gegen andere Parteimitglieder;

b) öffentliche Aussagen von Parteimitgliedern, auch im Internet, die in grobem Widerspruch zu den Grundwerten der Partei stehen und die nach Inhalt oder Ausdrucksweise geeignet sind, das Ansehen der Partei zu schädigen und

c) die Zuwiderhandlung von Funktionsträgern gegen rechtmäßige Beschlüsse zuständiger Parteigremien.

§ 8 – Landeswahlversammlung und Wahlkreisversammlungen

(1) Aufgabe der Landeswahlversammlung ist die Aufstellung der Landeslisten für die Landtags- und Bundestagswahlen.

(2) ¹Die Landeswahlversammlung wird als Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) einberufen. ²Die Delegierten werden in den Kreisverbänden gewählt. ³Im Falle einer notwendigen Landeswahlversammlung durch Auflösung des Landtages NRW oder des Bundestages (vorgezogene Neuwahl) kann der Landesvorstand durch Mehrheitsbeschluß zu einer Mitgliederversammlung zur Wahl der dementsprechenden Landesliste laden.

(3) ¹Bei der Wahl der Delegierten und der Durchführung der Landeswahlversammlung sind vorrangig die Vorschriften der Wahlgesetze zu beachten. ²Im übrigen gelten die Vorschriften über den Landesparteitag entsprechend.

(4) ¹Die Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Landtags- und Bundestagswahlen werden, soweit Wahlkreise vollständig im Gebiet eines Kreisverbands liegen, durch den Kreisvorstand einberufen. ²Umfaßt ein Wahlkreis Teile mehrerer Kreisverbände, wird die Wahlkreisversammlung durch den Bezirksvorstand einberufen. ³Umfaßt ein Wahlkreis Teile mehrerer Kreisverbände, wird die Wahlkreisversammlung durch den Landesvorstand einberufen.

⁴Der Bezirks- bzw. Landesvorstand kann einen der beteiligten Kreisverbände als zuständig bestimmen. ⁵Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. ⁶Wird nach der Aufstellungsversammlung eine Nach- oder Neuwahl erforderlich, kann zur Einhaltung der gesetzlichen Einreichungsfrist die Einladungsfrist durch Beschluß des zuständigen Vorstands bis auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 9 – Landesfachausschüsse

(1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung, den inhaltlichen Zuschnitt und die Auflösung von Landesfachausschüssen.

(2) ¹Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. ²Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

(3) ¹Die Mitglieder der Landesfachausschüsse werden vom Landesvorstand auf Vorschlag der Bezirksverbände berufen. ²Der Bezirksvorstand benennt die zu berufenden Mitglieder, sofern die Bezirkssatzung nichts anderes vorsieht. ³Auf Bezirksverbände mit bis zu 500 Mitgliedern entfallen je drei Mitglieder, darüber hinaus je angefangene 500 Mitglieder ein weiteres Mitglied des Landesfachausschusses. ⁴Der Landesvorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Vorschläge ablehnen. ⁵Er kann mit der vorgenannten Mehrheit auch Mitglieder der Landesfachausschüsse abberufen. ⁶Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch mindestens drei Bezirksvorstände. ⁷Die Amtszeit der Landesfachausschüsse beträgt zwei Jahre. ⁸Die Amtszeit beginnt für alle Landesfachausschüsse an einem 15. April, erstmalig am 15. April 2020. ⁹Das Verfahren zur Aufstellung der Landesfachausschüsse wird vom Landesvorstand 90 Tage vor diesem Termin in Gang gesetzt. ¹⁰Sollte ein Landesfachausschuß zum Stichtag 15. April noch nicht konstituiert sein, so bleiben die Mitglieder des vorherigen Landesfachausschusses bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Landesfachausschusses im Amt.

(4) Mitglieder des Bundestags, des Landtags, des EU-Parlaments sowie der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sind, soweit sie nicht nach Absatz 3 berufen sind, beratende Mitglieder der Landesfachausschüsse, für deren Fachbereich sie ordentliches Mitglied in einem zuständigen Fachausschuß ihres Parlaments bzw. ihrer Versammlung sind.

§ 10 – Programmkommission

(1) ¹Die Programmkommission besteht aus den Leitern der Landesfachausschüsse, zwei vom Landesvorstand und je einem von den Bezirksverbänden benannten Mitgliedern. ²Die Fraktion im Landtag kann zwei Mitglieder mit beratender Stimme entsenden.

(2) Sie hat die Aufgabe, die Anträge der Landesfachausschüsse aufeinander abzustimmen, redaktionell zu überarbeiten und nach Zustimmung durch den Landesvorstand als Beschlußvorlage an den Landesparteitag weiterzuleiten.

(3) Zur Vorbereitung eines Landesparteitags berät die Programmkommission auch alle übrigen vorliegenden programmatischen Anträge und gibt dem Landesparteitag Empfehlungen für ihre Behandlung.

(4) Der Landesverband richtet ein Online-Portal ein, in dem die Mitglieder programmatische Anträge an den Landesparteitag so früh wie möglich diskutieren und im Sinne eines Stimmungsbilds bewerten können.

§ 11 – Kommunalwahlen

(1) ¹Die Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Bewerber für Kommunalwahlen werden vom Kreisvorstand einberufen. ²Die Kreisverbände können in ihren Satzungen vorsehen, daß Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Bewerber in kreisangehörigen Gemeinden oder Stadtbezirken kreisfreier Städte durch die jeweiligen Untergliederungen einberufen werden. ³Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. ⁴Wird nach der Aufstellungsversammlung eine Nach- oder Neuwahl erforderlich, kann zur Einhaltung der gesetzlichen Einreichungsfrist die Einladungsfrist durch Beschluß des zuständigen Vorstands bis auf drei Tage abgekürzt werden. ⁵Der Einspruch nach § 17 Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes kann durch den Kreisvorstand und durch den Bezirksvorstand erhoben werden.

(2) ¹Die Versammlungen zur Aufstellung des Listenwahlvorschlages für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und der Reservelisten für die Landschaftsversammlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe werden vom Landesvorstand einberufen. ²Die Regelungen über den Landesparteitag gelten entsprechend.

(3) ¹Die Aufstellung der Reservelisten für die Regionalräte der Regierungsbezirke erfolgt durch die Bezirksparteitage. ²Stimmberechtigt sind dabei die Delegierten der Kreisverbände im Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Regionalrats.

(4) ¹Mitglieder des Landesverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung, einer Landschaftsversammlung, der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr oder einem Regionalrat innehaben, sind verpflichtet, mit den übrigen Mandatsträgern der Partei in derselben Vertretung eine einheitliche Fraktion oder Gruppe zu bilden und aufrechtzuerhalten. ²Dies gilt nur dann nicht, wenn ausnahmsweise ein überwiegendes Interesse der Partei entgegensteht.

§ 12 – Junge Alternative

(1) Die Junge Alternative für Deutschland NRW (JA) ist die Jugendorganisation des Landesverbands.

(2) Die JA ist ein organisatorischer Zusammenschluß mit dem Ziel, das Gedanken- gut der AfD in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten und dient als Vertretung junger Menschen und Innovationsmotor in der Partei.

(3) Die JA hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen zu stellen.

- (4) Die Tätigkeit der JA darf den Grundsätzen der AfD und ihrer Satzung nicht widersprechen.
- (5) Vorstandsmitglieder der Jungen Alternative und ihrer Gliederungen müssen der Alternative für Deutschland angehören.
- (6) Satzungsänderungen der JA bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands der Alternative für Deutschland.

§ 13 – Bundesdelegierte

- (1) ¹Die Delegierten des Landesverbands für den Bundesparteitag werden in den Bezirksverbänden gewählt. ²Die vom Landesverband zu einem Bundesparteitag zu entsendende Gesamtzahl an Delegierten wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die Bezirksverbände verteilt. ³Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen der Bezirksverbände am 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung zum Bundesparteitag vorausgeht. ⁴Darüber hinaus soll stets eine angemessene Zahl von Ersatzdelegierten gewählt werden.
- (2) ¹Die Wahl erfolgt im Rahmen eines Bezirksparteitags. ²Wählbar sind bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten alle Mitglieder des Bezirksverbands.
- (3) ¹Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. ²Nach jeder Wahl übermittelt der Bezirksvorstand der Landesgeschäftsstelle unverzüglich die Liste der Gewählten und das unterschriebene Protokoll der Versammlung.
- (4) ¹Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. ²Der Landesvorstand kann den Delegierten eine angemessene Frist setzen, binnen derer sie zu erklären haben, ob sie das Mandat auf einem anstehenden Bundesparteitag wahrnehmen; eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht. ³Für jeden Delegierten, der das Mandat nicht wahrnimmt, rückt der auf der Liste nächstplazierte Ersatzdelegierte nach. ⁴Ist die Liste eines Bezirksverbands erschöpft, wird das Mandat aus der Liste des Bezirksverbands besetzt, auf den ein zusätzliches Mandat des Landesverbands entfiel.
- (5) ¹Die Vertreter des Landesverbands im Konvent der Bundespartei und eine angemessene Zahl von Ersatzvertretern werden vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählt. ²Wählbar sind alle Mitglieder des Landesverbands. ³Für die Konventsvertreter gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Für Bundesparteitagsdelegierte und Konventsvertreter gelten § 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sowie § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (7) Bei der Wahl der Delegierten des Landesverbands zur Europawahlversammlung (§ 16 der Bundessatzung) sind vorrangig die Vorschriften der Wahlgesetze zu beachten. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag entsprechend.

§ 14 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) ¹Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 5 Absatz 8 fristgerecht eingereicht und versandt worden ist. ²Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 15 – Mitgliederentscheid

(1) ¹Zu allen politischen Fragen des Landesverbands kann ein Mitgliederentscheid stattfinden (Urabstimmung). ²Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbands. ³Der zur Abstimmung gestellte Antrag ist beschlossen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder gültig abstimmt und die Mehrheit der Abstimmenden dem Antrag zustimmt. ⁴Der Beschluß hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses. ⁵Alternativ, insbesondere soweit eine Entscheidung nach dem Parteiengesetz zwingend dem Parteitag vorbehalten ist, kann eine Mitgliederbefragung erfolgen, deren Ergebnis bekräftigenden bzw. empfehlenden Charakter für die Entscheidung des Parteitags hat.

(2) Ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung finden statt auf Antrag

- a. von mindestens zehn Kreisverbänden,
- b. von mindestens drei Bezirksverbänden,
- c. von mindestens fünf Prozent aller Mitglieder sowie
- d. auf Beschluß des Landesvorstands,
- e. auf Beschluß des Landesparteitags.

(3) ¹Die Durchführung des Mitgliederentscheids bzw. der Mitgliederbefragung obliegt dem Landesvorstand. ²Der Mitgliederentscheid wird schriftlich per Brief- oder Urnenwahl durchgeführt. ³Die Mitgliederbefragung kann auch in anderer Weise erfolgen, etwa per Onlineabstimmung. ⁴Die weiteren Einzelheiten der Durchführung werden in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(4) ¹Die Kosten der Durchführung trägt der Landesverband. ²Findet der Mitgliederentscheid auf Antrag von Kreis- oder Bezirksverbänden statt, fallen die Kosten je zur Hälfte dem Landesverband und den antragstellenden Verbänden zur Last.

(5) ¹Zu einem Gegenstand, über den ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach zwei Jahren erneut ein Mitgliederentscheid beantragt werden. ²Während desselben Zeitraums bedarf ein Parteitagsbeschluß, durch den ein im Wege des Mitgliederentscheids zustandegekommener Beschluß geändert wird, einer Zweidrittelmehrheit.

(6) Ein Mitgliederentscheid kann auch über die Spitzenkandidatur des Landesverbands zu Bundestags- und Landtagswahlen stattfinden (Urwahl), wenn nicht die Listenaufstellung durch die Landeswahlversammlung bereits erfolgt ist.

§ 16 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbands gelten die entsprechenden Regelungen des Parteiengesetzes und der Bundessatzung.

§ 17 – Andere Ordnungen, Inkrafttreten

(1) Die Finanzordnung und die Wahlordnung des Landesverbands sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Die Satzung tritt mit Beschluß durch den Landesparteitag am 16. November 2015 in Kraft.

Änderungen

§ 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluß des Landesparteitags am 9. Dezember 2017.

§ 2 Abs. 7 Satz 3 geändert, § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 eingefügt, § 5 Abs. 5 geändert, § 8 Abs. 2 Satz 3 eingefügt, § 13 Abs. 7 eingefügt durch Beschluß des Landesparteitags am 10. Juni 2018.

§ 9 Abs. 3 Satz 7 gestrichen, Sätze 7 bis 10 eingefügt durch Beschluß des Landesparteitags am 6. Juli 2019.

§ 8 Absatz 4 eingefügt, § 11 neugefaßt durch Beschluß des Landesparteitags am 18. Januar 2020.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 geändert, § 5 Abs. 13 eingefügt, § 6 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 Sätze 1 und 2 geändert, § 9 Abs. 4 eingefügt, § 10 Abs. 1 geändert, § 11 Abs. 4 eingefügt, § 13 Abs. 3 Satz 1 geändert durch Beschluß des Landesparteitags am 15. April 2023.